

BFE – Kernenergie

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Die Schweiz nutzt Kernenergie ausschliesslich zu friedlichen Zwecken. Der Atomsperrvertrag verpflichtet die Schweiz ausserdem Kernmaterialien und nukleare Ausrüstungsgegenstände nur in Vertragsstaaten des Atomsperrvertrages zu liefern. Um diese Bedingungen zu erfüllen, ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen reguliert. Wer solche Waren ein-, aus- oder durchführt, benötigt eine Bewilligung des [BFE](#).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Kernenergiegesetz (KEG; [SR 732.1](#));
- Kernenergieverordnung (KEV; [SR 732.11](#))

1.3 Hinweis in Tares

Soweit möglich enthalten Tarifpositionen, die aus nuklearrechtlicher Sicht relevant sind, den Hinweis «Bewilligungspflicht: BFE-KE». Die Angaben im Tares stellen indes nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend. Massgeblich für die Bewilligungspflicht sind die oben erwähnten Rechtsgrundlagen

1.4 Begriffe

Kernmaterialien	<p>Stoffe, die zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden können. Als Kernmaterialien gelten:</p> <p>Die Ausgangsmaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Natururan, d. h. Uran mit der in der Natur auftretenden Isotopenmischung;- abgereichertes Uran, d. h. Uran, das einen geringeren Anteil an Uran-235 hat als Natururan;- Thorium;- Stoffe, welche die vorgenannten Materialien in irgendeiner Form enthalten. <p>Die besonderen spaltbaren Materialien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Plutonium-239;- Uran-233;- Uran-235;- angereichertes Uran, d. h. Uran, in welchem der Anteil an Uran-233, Uran-235 oder beiden Isotopen zusammen höher ist als in Natururan;- Stoffe, welche die vorgenannten besonderen spaltbaren Materialien in irgendeiner Form enthalten.
Nicht als Kernmaterialien gelten:	<ul style="list-style-type: none">- Uran- und Thoriumerze;- Ausgangsmaterialien sowie Erzeugnisse aus Ausgangsmaterialien, die nicht zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen verwendet werden, insbesondere Abschirmungen, Fühler in Messinstrumenten, Keramikverbindungen und Legierungen;- besondere spaltbare Materialien bis zu einer Menge von 15 g sowie Erzeugnisse aus besonderen spaltbaren Materialien, die nicht zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden, insbesondere Fühler in Messinstrumenten und sonstige Fertigerzeugnisse, aus denen nur mit einem technisch oder wirtschaftlich unverhältnismässigem Aufwand besondere spaltbare Materialien rückgewinnbar sind.
Radioaktive Abfälle:	Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiter verwendet werden und in Kernanlagen angefallen sind oder nach Artikel 27 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50) an die Sammelstelle des Bundes abgeliefert worden sind.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Kernmaterialien oder radioaktive Abfälle ein-, aus- oder durchführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des BFE erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 620 «BFE – Kernenergie»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «BFE-KE»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungstyp 1 Einzelbewilligung¹- Bewilligungsinhaber²

¹ Nur bei Anmeldungen im System e-dec

² Nur bei Anmeldungen im System Passar